



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 7. Mai 1997

Nummer 18

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen	314
Richtlinie des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr für nichtinvestive Zuwendungen zur Grundfinanzierung des übrigen ÖPNV	334
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Richtlinie für die Förderung von Existenzgründungen im Handwerk (Meistergründungszuschuß)	345
Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten	
Prüfungstermine des im November 1997 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung	346
Meldefrist und Prüfungstermine der im September 1997 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung	347
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 18/1997	

**Förderrichtlinie des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur
Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen**

Vom 25. März 1997

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINER TEIL

- A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- A.2 Fördergrundsätze
- A.3 Gegenstand der Förderung
- A.4 Zuwendungsempfänger
- A.5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- A.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- A.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- A.8 Verfahren
- A.9 Inkrafttreten

B. BESONDERER TEIL

- B.1 Vorbereitungs- und Planungsphase
- B.2 Realisierungsphase
- B.3 Verfahrenssteuerung

ANLAGEN

- Anlage 1: Antrag
- Anlage 2: Checkliste Altlasten
- Anlage 3: Stellungnahme des Landkreises

A. ALLGEMEINER TEIL

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von minder-, fehl- oder nicht mehr genutzten städtebaulich relevanten Flächen und städtischen Teilbereichen (im folgenden Brachflächen genannt), sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder gefördert werden können.

Brachflächen im Sinne dieser Richtlinie sind Flächen und Bereiche,

- deren bisherige Nutzung infolge des wirtschaftsstrukturellen Wandels, der militärischen Abrüstung oder aus sonstigen Gründen aufgegeben wurde und für die ökonomisch und stadtstrukturell tragfähige Folgenutzungskonzepte zu entwickeln sind,
- die städtebaulichen Umstrukturierungsprozessen unterliegen und die einer Stabilisierung und behutsamen Aufwertung durch stadtentwicklungspolitische Maßnahmen bedürfen und
- die aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage innerhalb oder zu der Stadt oder aus sonstigen Gründen eine besondere städtebauliche Bedeutung haben.

- A.1.2 Die Zuwendungen dienen der gezielten Förderung von Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).

- A.1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend diesen Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- A.1.4 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Bei Ausnahmen, die den Einsatz von EFRE-Mitteln betreffen, ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie einzuholen. Bei Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

A.2 Fördergrundsätze

- A.2.1 Die Förderung ist mit dem Ziel der städtischen Innenentwicklung auf die Entwicklung städtebaulich relevanten

ter Brachflächen sowie auf die Stabilisierung und strukturelle Verbesserung gewerblich bzw. mischgenutzter städtischer Bereiche gerichtet. Dabei sind städtebaulich-räumliche, funktionelle, stadtwirtschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

Besondere Beachtung finden Maßnahmen, die direkte oder indirekte positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erwarten lassen.

A.2.2 Der Förderung werden das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde gelegt.

A.2.3 Die Förderung ist vorrangig auf die Durchführung von Gesamtmaßnahmen gerichtet. Der Begriff "Gesamtmaßnahme" umfaßt dabei die Gesamtheit der vorbereitenden Einzelmaßnahmen der Planungs- und Untersuchungsphase, die Einzelmaßnahmen der Realisierungsphase sowie die Verfahrenssteuerung. Im Rahmen von Gesamtmaßnahmen erfolgt die Förderung der notwendigen Einzelmaßnahmen grundsätzlich mit dem Ziel der integrierten Standortentwicklung. Dies gilt auch in Fällen der Anwendung des Besonderen Städtebaurechtes.

A.2.4 Die Gesamtmaßnahme muß aus den Zielen der Gesamtstadtentwicklung abgeleitet werden.

A.2.5 Dementsprechend wird die Förderung auf die Ermittlung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten, die planungsrechtliche Konkretisierung der Entwicklungsziele und deren verfahrensseitige Umsetzung sowie die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Realisierung von Investitionen ausgerichtet.

A.2.6 Vorrangig werden solche Vorhaben gefördert,

- die von besonderer Bedeutung für die Stadtstruktur und -entwicklung, insbesondere für die Stärkung der Stadt als Wohnungsbau- und Wirtschaftsstandort sind

und

- die auf der Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte einschließlich realistischer Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte realisiert werden sollen.

A.2.7 Die Flächen sind entsprechend den städtebaurechtlichen Bedingungen zügig ihrer beabsichtigten Nutzung zuzuführen; Flächen, die von der Gemeinde bzw. von Dritten nicht für eigene Zwecke benötigt werden, sind zu verwerten.

A.3 Gegenstand der Förderung

A.3.1 Gefördert werden die notwendigen Einzelmaßnahmen zur Untersuchung, Beplanung und Entwicklung von Brachflächen, sofern die förderfähigen Gesamtkosten 25.000 DM übersteigen.

A.3.2 Gegenstand der Förderung sind

- bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Untersuchungen und Planungen gemäß Nummer B.1,
- durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2,
- die Verfahrenssteuerung gemäß Nummer B.3.

A.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Nebenkosten für Steuerberatung und Maklergebühren,
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Kreditaufnahme, die dazu dient, den gemeindlichen Eigenanteil aufzubringen,
- Ausgaben für Kosten (einschließlich Zinsen) einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde auf anderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist, oder die die andere Stelle ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich üblicherweise fördert bzw. finanziert,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen,
- Maßnahmen nach B.2, soweit sie sich auf Flächen im Eigentum des Bundes beziehen.

A.4 Zuwendungsempfänger

A.4.1 Gemeinden,

A.4.2 Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit ihr Zweck die gemeinsame Erledigung von Aufgaben der kommunalen Planungshoheit ist.

A.4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummern A.4.1 und A.4.2 können Zuwendungen gemäß Nummer 12 VV-LHO § 44 (VVG) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte weiterleiten. Voraussetzung für die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Nummer A.6.1, zweiter Absatz.

A.5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen,
- die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen worden ist,
- die Maßnahmen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zulässig sind.

A.6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für durchführungsbezogene Einzelmaßnahmen gemäß Nummer B.2 gelten über die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß A.5 hinaus folgende Regelungen:

A.6.1 Eigentumsverhältnisse

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder an denen die Gemeinde eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche, insbesondere städtebauliche Verträge, sichergestellt ist. Durch diese Verträge ist die Realisierung der in der Entwicklungskonzeption für die Gesamtmaßnahme festgelegten Ziele zu gewährleisten.

Soll die beantragte Maßnahme auf einer Liegenschaft des Sondervermögens "Grundstückfonds Brandenburg" durchgeführt werden, so ist eine Zustimmung/Erlaubnis zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen seitens der Brandenburgischen Boden GmbH beizufügen, sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag noch nicht besteht.

A.6.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Vor-

liegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, im Ausnahmefall eines Flächennutzungs- oder Rahmenplans.

A.6.3 Stellungnahmen

Dem Förderantrag sind im gegebenen Fall die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

A.6.4 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Werden durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2 mit Maßnahmen gemäß §§ 91 ff. bzw. 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als Eigenanteil. Der Anteil der Förderung nach dieser Richtlinie verringert sich ggf. entsprechend.

Der kommunale Eigenanteil kann auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge auch durch bedingt rückzahlbare Darlehen eines Dritten (z. B. Flächeneigentümer, Entwicklungsträger, Projektentwicklungsgesellschaften) an den Zuwendungsempfänger ersetzt werden.

Leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung gemäß Nummer A.4.3 ganz oder teilweise an einen Dritten weiter, so hat dieser den Nachweis des Eigenanteils zu erbringen. Die Regelung aus Absatz 1 behält dabei Gültigkeit.

A.6.5 Nachweis der Durchführbarkeit

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist der Nachweis der Durchführbarkeit der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch ein Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzept zu erbringen, das die vorgesehene fristgerechte und haushaltsrechtlich einwandfreie Verwendung der Fördermittel darstellt.

A.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.7.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

A.7.2 Bei Förderungen gemäß den Nummern B.1 und B.3 werden die Fördermittel als **Zuschuß** gewährt.

A.7.3 Die Bewilligung der Fördermittel gemäß Nummer B.2 erfolgt bei ausschließlichem Einsatz von Landesmitteln als zins- und tilgungsfreie **Vorauszahlung** (bedingt rückzahlbare Leistung gemäß Nummer 1.1 der VV zu § 23 LHO) auf einen nach Abschluß der Maßnahme festzusetzenden Zuschuß.

§ 39 Abs. 5 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung mit § 245 Abs. 11 Satz 1 BauGB ist analog anzuwenden.

Im Rahmen der förderungsrechtlichen Schlußabrechnung werden die förderungsfähigen Ausgaben den Einnahmen des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (z. B. Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben) gegenübergestellt. Die Differenz zwischen förderungsfähigen Ausgaben und maßnahmebedingten Einnahmen (dauernd unrentierliche Kosten) wird dem Fördersatz des Zuwendungsbescheides entsprechend aufgeteilt. Der auf das Land entfallende Anteil an den dauernd unrentierlichen Kosten wird in einen Zuschuß umgewandelt. Übersteigt die Vorauszahlung den Landesanteil an den dauernd unrentierlichen Kosten, so sind die Vorauszahlungsmittel in dieser Höhe zurückzuzahlen.

Kann die Bestimmung über die Umwandlung der Vorauszahlung in einen Zuschuß bereits früher getroffen werden, so ist dies schon zu diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Einnahmen sind möglichst zeitnah zu erheben und zu erstatten. Sie können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auf der Grundlage eines Änderungsbescheides für weitere Maßnahmen gemäß Nummer B.2 eingesetzt werden.

A.7.4 Werden mit der Bewilligung Mittel der EU eingesetzt, wird die Förderung generell als Zuschuß gewährt. Der Einsatz von Fördermitteln der EU erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien ausschließlich für die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sowie ehemals militärisch genutzten Flächen.

A.7.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung). Abweichend von diesem Höchstfördersatz

- beträgt der Fördersatz bei den Maßnahmen nach den Nummern B.1 und B.3 60 v. H.,
- reduziert sich der Fördersatz bei Anwendung der Nummer A.6.4, erster Absatz,
- richtet sich die Festlegung des Fördersatzes bei Einsatz von Fördermitteln der EU nach den dafür geltenden EU-Bestimmungen.

A.7.6 Die in den Zuwendungsbescheiden ausgewiesenen Zuwendungen sind Förderhöchstbeträge.

Bei der Ermittlung der Kosten sind die jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. HOAI) anzuwenden.

Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden als zuwendungsfähige Ausgaben maximal die dort ausgewiesenen mittleren Sätze der Honorarzone III anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Bei Maßnahmen nach § 6 HOAI beträgt der förderfähige höchste Stundensatz grundsätzlich 150 DM (nach Absatz 2 Nr. 1) und 100 DM (nach Absatz 2 Nr. 2).

Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt auszuweisen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Untersuchungs- und Planungsleistungen (Ingenieurleistungen) ist nach der Dienstleistungs-Richtlinie (DLR, zukünftig VOF) der EU zu verfahren.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.

Maßnahmen nach Nummer B.3 sind pro Jahr und Gesamtmaßnahme mit maximal 300 TDM förderfähig.

A.8 Verfahren

A.8.1 Antragsverfahren

A.8.1.1 Anträge sind vollständig ausgefüllt dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW), Am Verkehrshof 2 - 4, 14478 Potsdam in einfacher Ausfertigung gemäß Antragsvordruck vorzulegen (Anlage 1).

Bei Maßnahmen, die sich auf die Untersuchung von Altlasten beziehen, ist den Antragsunterlagen eine von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abgegebene Stellungnahme in Form einer Checkliste (siehe Anlage 2) beizufügen. Auf Nummer A.6.3 wird im übrigen verwiesen.

Auf Verlangen des LBBW sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Die Anträge sind bis spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie für das Programmjahr 1997 dem LBBW vorzulegen. In den nachfolgenden Programmjahren gilt als Antragstermin der 31.1. des Jahres. In begründeten Einzelfällen können auch nach diesen Terminen eingereichte Anträge berücksichtigt werden.

A.8.1.2 Anträge kreisangehöriger Gemeinden sind in zweiter Ausfertigung gleichzeitig dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde vorzulegen. Dieser leitet seine Stellungnahme zur

- Einbindung der Gesamtmaßnahme in die Kreisentwicklung,
- Einordnung der Gesamtmaßnahme in die Entwicklungskonzeption der Gemeinde,
- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit,
- Dringlichkeit,
- Finanzierung des kommunalen Eigenanteils,

unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Antragszuleitung an das LBBW weiter (siehe Anlage 3).

A.8.2 Programmaufstellung

Das LBBW erstellt den Programmentwurf und legt diesen dem MSWV vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Förderprogramm, wenn Maßnahmen ausschließlich aus Landesmitteln zu fördern sind.

Werden bei der Förderung Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt, unterbreitet das LBBW in Abstimmung mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstr. 104 - 106, 14480 Potsdam, dem MSWV einen Programmvorschlag. Das MSWV entscheidet im Einvernehmen mit dem EFRE-Förderausschuß über das Förderprogramm.

A.8.3 Bewilligungsverfahren/Bewilligungsbehörde

Für Maßnahmen, die ausschließlich mit Landesmitteln gefördert werden, ist das LBBW Bewilligungsbehörde. Das LBBW erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungsbescheide.

Für Maßnahmen, bei denen Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt werden, ist die ILB Bewilligungsbehörde. Die ILB erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungsbescheide.

A.8.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 7.4 VVG/Nummer 1.44 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage durch die Bewilligungsbehörde.

Wurden EFRE-Mittel bewilligt, kann die Mittelanforderung dafür erst nach Rechnungslegung erfolgen.

A.8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der Nummern 10 und 11 VVG/Nummer 7 ANBest-G.

A.8.5.1 Für Zuwendungen von Einzelmaßnahmen, die für einen Bewilligungszeitraum von mehr als einem Jahr vorgesehen sind, ist jährlich zum 1.3. ein Zwischen-Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, der den aktuellen Stand der Gesamtmaßnahme sowie eine Zwischenabrechnung enthält.

Der vorgelegte Zwischen-Verwendungsnachweis ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Fördermittel.

A.8.5.2 Der Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

A.8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, soweit nicht diese Richtlinien Abweichungen zulassen.

A.9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum 31.12.1998.

B. BESONDERER TEIL

B.1 Vorbereitungs- und Planungsphase

Gefördert werden städtebauliche Planungen und Untersuchungen zur Klärung aller berührten Planungsaspekte in Vorbereitung investiver Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von städtebaulich relevanten Brachflächen.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen angemessenen Ausgaben für:

B.1.1 Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen,

die der Ermittlung der wesentlichen Ausgangsdaten und Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Brachflächen dienen.

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen sollten insbesondere beinhalten:

- ausgehend von der Analyse der Flächen, der Bausubstanz und des planungsrechtlichen Zustandes die Untersuchung der baulichen Möglichkeiten des Standortes,
- die Analyse von Netzen und Anlagen der stadttechnischen sowie der verkehrlichen Infrastruktur,
- erste Einschätzungen, welche Einschränkungen insbesondere aufgrund von Altlastenverdachtsflächen für mögliche Nachnutzungen ausgehen können,
- Entwicklung von wünschenswerten und stadtentwicklungspolitisch verträglichen Nutzungsvorstellungen unter Beachtung verkehrlicher Aspekte,
- Erfassung und Bewertung entsprechender lokaler, regionaler bzw. überregionaler Nachfragepotentiale sowie des wettbewerblichen Umfeldes,
- Analyse und Prognose der von der zu entwickelnden Brachfläche potentiell ausgehenden Verkehrsbelastungen,
- erste Vorschläge für Organisations- und Trägerformen zur Umsetzung der Konzepte,
- erste Kostenschätzungen und Finanzierungsmodelle für die Gesamtmaßnahme.

Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen können sich sowohl auf einzelne Standorte als auch im Sinne eines Fachbeitrages zur Stadtentwicklung auf mehrere Standorte mit ähnlicher oder gleicher Ausgangslage beziehen;

B.1.2 städtebauliche Rahmenpläne,

die der Erarbeitung qualifizierter Nutzungs- und städtebaulicher Gestaltungskonzeptionen für die zu überplanenden bzw. zu reaktivierenden Flächen dienen.

Der städtebauliche Rahmenplan trifft alle wesentlichen inhaltlichen Aussagen für die Vorbereitung von Bebauungsplänen und ihre Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und integriert alle öffentlichen und privaten Belange. Zu den städtebaulichen Rahmenplänen gehören u. a. Bereichsentwicklungspläne und Blockkonzepte;

B.1.3 städtebauliche Wettbewerbe

zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und öko-

logischen Qualität bei der Entwicklung städtebaulich und wirtschaftspolitisch bedeutsamer Teilbereiche.

Vorrangig werden Wettbewerbsverfahren zur behutsamen Revitalisierung und zur modellhaften Anpassung städtebaulich relevanter Teilbereiche an historische Stadtstrukturen gefördert. Innerörtliche Wohnungsbauvorhaben und zu entwickelnde Gewerbestandorte mit regionaler Bedeutung können regelmäßig den Bedarf nach Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens auslösen.

Wettbewerbsverfahren sind unter Berücksichtigung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 95) durchzuführen;

B.1.4 Bebauungspläne,

- die die Voraussetzung für die Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen darstellen,
- die der städtebaulich verträglichen Standortsicherung von Betrieben in Gemengelagen dienen,
- die der Überplanung gewerblich oder gemischt strukturierter Bereiche mit Funktionsschwächen dienen.

Vorrangig gefördert werden Bebauungspläne,

- denen hochwertige städtebauliche Lösungsansätze zugrunde liegen,
- die städtebauliche Beiträge zur Umweltverbesserung leisten (z. B. Bodenschutz, rationelle Energieverwendung oder Schadstoffminderung),
- deren bauliche Realisierung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Die Abgrenzung der Bebauungsplangebiete hat in der Weise zu erfolgen, daß die für das jeweilige Vorhaben relevanten potentiellen Konfliktbereiche erfaßt werden. Die Bebauungsplangebiete sollten sich in ihrer Größe am kurz- bis mittelfristigen Bedarf orientieren; ggf. kann ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für einen größeren Bereich erarbeitet werden, der schrittweise durch qualifizierte Bebauungspläne für Teilflächen ersetzt wird;

B.1.5 Fachgutachten, Fachkonzepte und sonstige fachbezogene Leistungen

werden als sonstige städtebauliche Leistungen insoweit gefördert, als sie zur Erarbeitung der jeweiligen informellen und formellen städtebaulichen Planungen erforderlich sind (vgl. B.1.2 bis B.1.4).

Gefördert werden insbesondere

- Grünordnungspläne bzw. entsprechende Teilleistungen,
- bereichsbezogene Verkehrsuntersuchungen und -planungen,

- altlastenbezogene Untersuchungen mit einer der städtebaulichen Planungsebene entsprechenden Untersuchungsstufe,
- stadttechnische Untersuchungen und -konzepte,
- Vermessungsleistungen im notwendigen Umfang,
- Gutachten im Zusammenhang mit der Standort-sicherung von Betrieben in Gemengelagen,
- sonstige Leistungen zu Einzelaspekten, z. B. Um-legungskonzepte, Brachflächenkataster, planungs- und verfahrensrechtliche Fachbeiträge.

In Ausnahmefällen kann die Suche nach Kampfmitteln gefördert werden, wenn die notwendigen Kosten nicht durch den Staatlichen Munitionsbergungsdienst erbracht werden können.

- B.1.6 Maßnahmen-, Finanzierungs- und Durchführungskonzepte als gemeindliche Entscheidungsgrundlagen zur zügigen Gesamtmaßnahmenrealisierung, soweit diese nicht als Bestandteil einer Verfahrenssteuerung i. S. d. Nummer B.3 erstellt werden.

B.2 Realisierungsphase (durchführungsbezogene Maßnahmen zur Reaktivierung städtebaulich relevanter Brachflächen)

Auf Grundlage städtebaulicher Planungen und Untersuchungen sowie umsetzungsbezogener Maßnahmen-, Durchführungs- und Finanzierungskonzepte werden weitere Teilmaßnahmen gefördert, die der unmittelbaren Wiedernutzbarmachung und Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen dienen.

- B.2.1 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für:

B.2.1.1 Abriss und Beräumung,

wenn und soweit diese Maßnahmen zur Baufreimachung des Geländes als Voraussetzung zur weiteren Entwicklung der Flächen erforderlich

und

sich diese Maßnahmen nicht auf Gebäude oder Anlagen beziehen, die nachnutzungsfähig und in den entsprechenden Konzepten für eine Nachnutzung vorgesehen sind.

B.2.1.2 Altlastensanierung,

wenn und soweit diese Maßnahmen aufgrund der angestrebten Nachnutzung erforderlich sind

und

es sich dabei nicht um die Beseitigung von akuten Gefährdungsbeständen handelt, für die nach Maßgabe entsprechender gesetzlicher Regelungen Kostenübernahmepflichten festgelegt sind

und

der Sanierungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme steht.

Umfang und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

B.2.1.3 Erhaltung, Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen,

wenn und soweit die Maßnahmen als öffentliche Aufgabe durch die Kommune zu tragen sind

und

die Maßnahme nicht oder nicht in der rechtlich möglichen Höhe über Einnahmen aus Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen refinanziert werden kann.

B.2.1.4 Sonstige Einzelmaßnahmen im Ausnahmefall

wenn und soweit sie zur Sicherung einer zukünftigen Folgenutzung und Entwicklung bzw. zur Vermeidung zukünftig höherer Sanierungs- oder Entwicklungskosten unverzüglich durchzuführen sind.

B.3 Verfahrenssteuerung

Im Rahmen der Durchführung von Gesamtmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen der Verfahrenssteuerung zuwendungsfähig, wenn und soweit ein erhöhter Koordinierungsbedarf nachgewiesen werden kann

und

durch den Einsatz eines Verfahrenssteuerers eine wesentliche Beschleunigung und höhere Effektivität sowie Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme zu erwarten ist.

B.3.1 Verfahrenssteuerung soll insbesondere umfassen:

- Strukturierung der Gesamtmaßnahme,
- Erstellen und Überwachen von Maßnahmen-, Durchführungs-, Finanzierungskonzepten,
- Koordinierung und Kontrolle der übrigen Projektbeteiligten,
- fachliche und verfahrensseitige Koordination unterschiedlicher Verfahren (z. B. Altlastenerfassung und städtebauliche Planung),
- formelle Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese nicht im Rahmen anderer Planungsverfahren gefördert werden,
- Mitwirkung bei der Ansprache und Beratung von Investoren und möglichen Nutzerzielgruppen und am Interessensausgleich zwischen den Projektbeteiligten (d. h. insbesondere zwischen Kommune, Flächeneigentümer und Investor),

- Unterstützung der Gemeinde bei der Vergabe und Kontrolle von Leistungen an Dritte,
- handlungsorientierte Vorbereitung von Trägerschaften.

B.3.2 Besondere Regelungen

- B.3.2.1 Die Kostenkalkulation ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage detaillierter Leistungsbilder entsprechend § 6 HOAI vorzulegen.

Sind Leistungsumfang und Kosten der Verfahrenssteuerung für die Gesamtmaßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hinreichend verlässlich zu ermitteln, erfolgt die Bewilligung zeitlich begrenzt.

- B.3.2.2 Der Bewilligungsbehörde ist jährlich, bzw. mit dem Zwischen-Verwendungsnachweis und dem Verwendungsnachweis, ein gesonderter Bericht über die im Rahmen der Verfahrenssteuerung im einzelnen erbrachten Leistungen vorzulegen.

Anlage 1

Absender:

.....
.....
.....

Landesamt für
Bauen, Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Antrag

der Gemeinde

vom199..

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der
Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen
vom 25. März 1997 für das Programmjahr 199..

Gesamtmaßnahme:

Beantragte (Teil-)Maßnahme:

.....

Antragsnummer (von Bewilligungsbehörde auszufüllen):

Allgemeiner Hinweis: Der Antrag ist vollständig auszufüllen.
Sollte der im Antrag vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein Zusatzblatt.
Die notwendigen Anlagen sind vollständig beizufügen.

3.3 Lage im Gemeinde-/Stadtgebiet (z. B. Zentrum, städtische Randlage, Außenbereich)				
3.4 bisherige Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)				
3.5 geplante Nutzung (Beschreibung; zusätzlich Typisierung gemäß BauNVO §§ 2 - 11)				
3.6 Durchgeführte Maßnahmen und vorhandene Entscheidungsgrundlagen (Auflistung aller relevanten übergeordneten, grundlegenden, bereichs- und vorhabenbezogenen Aktivitäten)				
Maßnahme	Gefördert			
			durch:	ZwB.-Nr.
1.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
2.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
3.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
4.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
5.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
6.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
7.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
8.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		

4. Maßnahme - Begründung

Beschreibung und Zielsetzung der beantragten Maßnahmen/Begründung, u. a.:

- Darstellung von Entwicklungsdefiziten und -potentialen
- Einbindung in Gesamtentwicklung
- Darstellung der besonderen Bedeutung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderkriterien der Richtlinie
- Begründung der Notwendigkeit einer Förderung
- geplanter Beginn der Maßnahme

5. Finanzierungsplan

Höhe der beantragten Zuwendung	insgesamt		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	absolut	in v. H.	19...	19...
Gesamtkosten (lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/ Kostengliederung in DM)				
Leistungen Dritter				
Eigenanteil				
(ggf.) Substitution durch:				
Beantragte Zuwendung				

6. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß

6.1 mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
6.2 die Bereitstellung des eigenen Finanzierungsanteils gesichert ist.
6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich weiterer Unterlagen und Anlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Kosten gemäß Förderrichtlinie bezieht.
6.4 die Kosten nach Vorgaben einschlägiger Regelwerke (z. B. HOAI, VOB) ermittelt wurden und angemessen sind.

(Ort, Datum)

Siegel

(rechtsverbindliche Unterschrift)

7. Anlagen

7.1 Allgemeine Anlagen

bitte
ankreuzen (bereits angekreuzte Unterlagen sind zwingend erforderlich)

- 1. Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde im Siedlungsnetz M 1 : 100 000
- 2. Amtliche topographische Karte mit Angabe des Planungsgebietes M 1 : 10 000
- 3. Zusätzliche Karte, die eine Genauigkeit und Vollständigkeit aufweist, die den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maße erkennen läßt
- 4. Luftbildkopie
- 5. Nachweis der Kostenschätzung (prüffähige Leistungsbeschreibung und entsprechende Kostenkalkulation nach anzuwendender Kalkulationsgrundlage, im Regelfall HOAI; bei beantragten Besonderen Leistungen zusätzliche Begründung); ggf. Angebot beifügen
- 6. Ergänzende Erläuterungen/Planunterlagen zum Antrag
- 7. Landesplanerische Stellungnahme
- 8. Stellungnahme des Landkreises
- 9. Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag
- 10. Projektierungsunterlagen
- 11. Sonstiges

7.2 Besondere Anlagen

- 1. Maßnahme-/Durchführungs-/Finanzierungskonzept für die Gesamtmaßnahme
- 2. Munitionsfreiheitsbescheinigung
- 3. Stellungnahme der Brandenburgischen Boden GmbH (BBG)
- 4. Stellungnahme des Arbeitsamtes zur Förderung nach § 91 bzw. 249 h AFG
- 5. Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu altlastenbezogenen Maßnahmen (Checkliste)
- 6. Zweckverbandssatzung

Anlage 2

Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

.....

.....

.....

Checkliste
zur Stellungnahme bzgl. durchzuführender Altlastenuntersuchungen
und -sanierungen

I. Allgemeine Angaben

1. Antragsteller:
 2. Antrag für folgendes Objekt:
 3. Beantragte Summe:
 4. Flächengröße:
 5. Gauß/Krüger-Koordinaten des Flächenmittelpunktes
 (Hoch-/Rechtswert, AV-Koordinaten, soweit bekannt ergänzen durch Angabe der Flurstücksnummern)
- Rechtswert: Hochwert:
6. Kartographische Darstellung des betroffenen Gebietes
 [Kartenauszug beifügen]
 7. Altlastenrelevante Vornutzung(en) der Fläche:

8. Freistellungsantrag bzw. -anträge gestellt:
 wenn ja

Eigentumsverhältnisse:

Stand der Bearbeitung:

II. Altlastenbezogene Angaben/Vorhandene Unterlagen

1. ISAL- Registriernummer:

dem LUA mitgeteilt am:

2. Wurden bzw. werden Fördermaßnahmen zur Erkundung/Beseitigung der Gefahrenlage auf dem Standort durchgeführt?

ja nein

wenn ja

wann	Maßnahme	Kosten	Fördernde Behörde

3. Liegen Gutachten oder sonstige Unterlagen vor?

Untersuchungsstufe (s. III.1)	Gutachter (Ing.-Büro)/ Datum	Aussagen zum Gefahrenpotential der Fläche, Empfeh- lungen zum Handlungsbedarf

III. Angaben zur beantragten Untersuchung

1. Beantragte Untersuchungsstufe

- Erfassung/Historische Recherche
- Gefährdungsabschätzung
 - Erstbewertung
 - orientierende Untersuchung
 - Detailuntersuchung
- Sanierungsuntersuchung
- Sanierungskonzeption
- Sanierung

2. Bewertung der beantragten Maßnahmen

- a.) Der Umfang der vorhandenen Unterlagen/Gutachten ist ausreichend, um ohne weitere Untersuchungen eine Einschätzung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bzgl. erforderlicher nutzungsbezogener Sanierungsmaßnahmen zuzulassen.

- ja nein

wenn nein:

Es fehlen folgende Informationen:

- b.) Der vorgesehene Untersuchungsumfang wird für erforderlich gehalten und befürwortet

- ja nein

Begründung:

- c.) Folgende Auflagen bzgl. des Untersuchungsumfanges werden aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde erteilt:

d.) Liegen Nutzungsvorstellungen für die Fläche vor und sind diese planungsrechtlich abgesichert (ggf. für Teilflächen)?

e.) Sind die Untersuchungen ausreichend und geeignet, eine Aussage zur geplanten Nutzung zu ermöglichen?

ja nein

f.) Falls Ergebnisse vorliegen:

Sind die Sanierungsziele/-maßnahmen im Hinblick auf die geplanten Nutzungen/die aktuelle Nutzung der Umgebung nachzuvollziehen?

ja nein

IV. Befürwortung des Antrages

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet.

Begründung:

Anlagen zum Antrag

V. Information an das LUA

am:

(Unterschrift)

Anlage 3

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen
Arbeitsstelle Potsdam
Am Verkehrshof 2 - 4

14478 Potsdam

Stellungnahme

des Landkreises:

bearbeitende Stelle:

Adresse:

zum Antrag der Gemeinde:

auf Förderung der Maßnahme:

Die beantragte Maßnahme	ja	nein
1. stimmt mit den Zielen der Kreisentwicklung überein		
2. stimmt mit den gemeindlichen Entwicklungszielen überein		
3. ist planungsrechtlich nach § 30 BauGB/§ 33 BauGB/§ 34 BauGB/§ 35 BauGB ¹ zulässig		
4. ist bauordnungsrechtlich zulässig		
5. ist dringlich		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

6. Erläuterungen/Begründung

Siegel

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Kommunalaufsicht bestätigt, daß der kommunale Eigenanteil gesichert ist.

Siegel

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Richtlinie des Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr für nichtinvestive
Zuwendungen zur Grundfinanzierung
des übrigen ÖPNV**

Vom 4. April 1997

In Abstimmung mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen erläßt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die folgende Richtlinie zur Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach §§ 9, 11 Abs. 3, 11 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), geändert durch Artikel 6 des Ersten Gesetzes zum Abbau des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (1. Haushaltsstrukturgesetz 1997) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 197), Zuwendungen für

- den Ausgleich von Fehlbeträgen bei der Abdeckung gemeinwirtschaftlicher Lasten,
- die Förderung von Verkehrskooperationen gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG, insbesondere zur Finanzierung von Harmonisierungsverlusten aus Übergangstarifen und Durchtarifizierung sowie der Regiekosten.

Ziel der Zuwendungen ist es, die Aufgabenträger des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 3 ÖPNVG teilweise finanziell zu entlasten, um dadurch eine langfristige Grundversorgung mit ÖPNV-Leistungen und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Investitionen zu sichern (Planungssicherheit).

Die Förderung von Verkehrskooperationen soll gemäß § 5 ÖPNVG der Verbesserung der Zusammenarbeit dienen und erfolgt durch einen angemessenen Ausgleich für verbundene Mindereinnahmen.

Ausgleichsleistungen gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden hiervon nicht berührt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger des übrigen ÖPNV des Landes Brandenburg.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen für den Ausgleich von Fehl-

beträgen (Grundfinanzierung) sind gegeben, sofern Aufgabenträgern gemeinwirtschaftliche Lasten gemäß § 8 PBefG entstehen und diese Fehlbeträge verursachen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung von Verkehrskooperationen sind gegeben, wenn eine diesbezügliche Zusammenarbeit gemäß § 5 ÖPNVG erfolgt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuweisung

Bemessungsgrundlage für den Ausgleich von Fehlbeträgen sind die im Antragsjahr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers zu leistenden Nutzwagen-km und Nutzfähr-km.

Nutzwagen-km von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen unterliegen entsprechend den örtlichen und verkehrsspezifischen Bedingungen **einer** Gewichtung (Anlage). Nutzfähr-km werden mit dem Gewichtungsfaktor 5 multipliziert, soweit es sich um Fahren handelt, die überwiegend Personen ohne PKW befördern.

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Verkehrskooperationen sind die bereits gewichteten gesamten Nutzwagen-km und Nutzfähr-km jedes Verkehrsunternehmers. Sie werden zusätzlich mit dem Gewichtungsfaktor 1,1 multipliziert.

Die Höhe der Gesamtzuwendung errechnet sich als finanzieller Anteil des Betrages gemäß § 11 Abs. 3 ÖPNVG. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis aus dem gewichteten Leistungsanteil des jeweiligen Aufgabenträgers zu den gewichteten Gesamtleistungen im Land Brandenburg (Anlage).

Bei der Anwendung der Berechnungsgrundlagen gemäß Anlage zu Nummer 4 sind die verkehrspolitischen Ziele und Grundsätze nach § 2 ÖPNVG angemessen zu berücksichtigen.

Soweit den Aufgabenträgern in diesem Zusammenhang oder aufgrund besonderer, von dieser Richtlinie nicht erfaßter Verhältnisse Fehlbeträge entstehen, die sie gegenüber den übrigen Aufgabenträgern unangemessen schlechter oder besser stellen würden, kann im Einzelfall über eine den besonderen Umständen entsprechende Zuwendung entschieden werden.

Die Gesamthöhe der Landeszuwendungen bleibt davon unberührt.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt formal (Muster) bis 30.9. des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres.

Mit dem Antrag für den Ausgleich von Fehlbeträgen im übr-

gen ÖPNV (Grundfinanzierung) sind der aktuelle Nahverkehrsplan und die jährlich fortzuschreibenden Investitions- und Finanzierungspläne vorzulegen.

Als Antragsunterlagen für die Kooperationsförderung sind rechtswirksame Vereinbarungen (Kopien) über die Zusammenarbeit in Verkehrskooperationen (im Bewilligungsjahr) gemäß § 5 ÖPNVG vorzulegen.

6. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mit Zuwendungsbescheid bewilligte Zuwendungen bedürfen keiner Anforderung durch die Zuwendungsempfänger, sofern keine Tatsachen eingetreten sind, die zu einem anderen Zuwendungsbescheid geführt hätten. Im Zweifelsfall setzt die Mitteilungspflicht ein.

Die Auszahlungen erfolgen in 6 Raten, jeweils zum

1.2., 1.4., 1.6.,
1.8., 1.10., 1.12.

des Bewilligungsjahres.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung ist formal (Muster) bis zum 30.9. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Er hat neben dem Sachbericht mit Kurzdarstellung der Verwendung der Zuwendung und des erzielten Ergebnisses den zahlenmäßigen Nachweis mit der summarischen Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes zu enthalten.

Abweichungen gegenüber dem mit den Antragsunterlagen eingereichten Finanzierungsplan sind zu begründen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die testierten Jahresabschlüsse der Verkehrsunternehmen abzufordern.

9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen wurden, und die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993.

Gemäß Konsortialvertrag der Gesellschafter der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) vom 30.12.1996 deckt die Verbundgesellschaft ihren Finanzbedarf zu 11 v. H. aus Mitteln nach § 11 Abs. 3 ÖPNVG. Zuwendungsempfänger dieser Mittel sind die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG. Sie können zur Verfahrensvereinfachung mit der Bewilligungsbehörde vereinbaren, daß ihr jeweiliger im Beirat der Gesellschafter abgestimmter Regiekostenanteil durch die Bewilligungsbehörde direkt an die Verbundgesellschaft ausbezahlt wird. Das Zuwendungsverhältnis und die Höhe der Zuweisung nach dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

10. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft.

Die Richtlinie des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr für nichtinvestive Zuwendungen zur Grundfinanzierung des übrigen ÖPNVs vom 19. März 1996 (ABl. S. 465) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage**Anlage zu Nummer 4 der Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr für nichtinvestive Zuwendungen vom 4. April 1997**

Wichtungsfaktoren für Nutzwagen-km

- Nutzwagen-km ist ein Wert, der die Fahrleistungen der Zugfahrzeuge und die der mitgeführten Anhänger im Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gem. §§ 42, 43 PBefG angibt. Leerfahrten (außerhalb des Fahrplanes), Werkstattfahrten sowie Zu- und Abfahrten ohne Fahrgäste sind nicht als Nutzwagen-km auszuweisen.
Als Nutzwagen-km im Sinne dieser Richtlinie gelten auch die im Rahmen von Alternativverkehren gem. VDV-Standard für differenzierte Bedienungsweisen geleisteten km einschließlich auftragsbedingter Zu- und Abfahrten.

- Bevölkerungsdichte (Gewichtungsfaktor F 1)
 - 4,1- bis 8,0facher Durchschnitt Faktor 2,8
 - 8,1- und mehrfacher Durchschnitt Faktor 3,0
- Landkreis mit Städten (Gewichtungsfaktor F 2)
 - bis 40.000 Einwohner Faktor 1,0
 - über 40.000 Einwohner Faktor 1,5
 - über 40.000 Einwohner und Obus Faktor 1,6
- *) Straßenbahnen (Gewichtungsfaktor F 3)
 - ohne Straßenbahnen Faktor 1,0
 - 1 Linie Faktor 1,1
 - 2 Linien Faktor 1,3
- PKW-Dichte (Gewichtungsfaktor F 4)
 - gilt nicht, wenn Straßenbahn vorhanden
 - ab 1,026fachem bis 1,055fachem Durchschnitt Faktor 1,5
 - ab 1,056fachem bis 1,075fachem Durchschnitt Faktor 1,6
 - ab 1,076fachem Durchschnitt und mehr Faktor 1,7
- Kooperationsförderung (Gewichtungsfaktor K)
 - Voraussetzung nach Nummer 3 der Richtlinie Faktor 1,1
- Förderung von ÖPNV-Fähren
 - Jahres-Fährkilometer Faktor 5

Berechnungsformel

Grundfinanzierung = $\frac{\text{gewichtete Nutzkilometer des Landkreises bzw. der Stadt} \times \text{Betrag gem. § 11 Abs. 3 ÖPNVG in TDM}}{\sum \text{der gewichteten Nutzkilometer aller Landkreise/Städte}}$

gewichtete Nutzkilometer = Nutzwagen-km, gewichtet + Fährkilometer, gewichtet

GF (A) = Grundfinanzierung des Aufgabenträgers

*) Entscheidungsrelevant ist der Hauptsitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens und die hier gehaltene Anzahl von Liniengenehmigungen.

Anmerkung: Grundlage der Bezugsgrößen Bevölkerungsdichte, Kfz-Dichte und Einwohner sind die aktuellen Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4 b) Voraussichtliche Fähr-km des Antragsjahres:	Ges.-Jahr: km
VKU	
VKU	
VKU	
Streckenlänge m	

4 c) Kooperationsförderung

Nachfolgend aufgeführte Verkehrsunternehmen erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen zur Förderung von Verkehrskooperationen.

Voraussichtliche Nutzwagenkilometer Kooperationsförderung	gesamt:
VKU
VKU
VKU
VKU

5. Kurzbegründung

5.1 zur Notwendigkeit des ÖPNV-Angebotes (u. a.: Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

5.2 zur Notwendigkeit des Ausgleichs von Fehlbeträgen bei der Abdeckung gemeinwirtschaftlicher Lasten, der Förderung von Verkehrskooperationen und zur Finanzierung (Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Finanzierungsplan		- DM -
6.1	Gesamtausgaben Defizitausgleich der Landkreise/der kreisfreien Städte im ÖPNV	
6.2	Eigenanteil einschl. Anteile anderer Gebietskörperschaften bzw. Eigenbetriebe	
6.3	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	
6.4	Beantragte Zuwendung (Nr. 3)	

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung des Kostendeckungsgrades, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gem. Richtlinie gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Er erklärt, daß die in seinem Territorium tätigen und unter 4c aufgeführten Nahverkehrsbetriebe einer Kooperationsgemeinschaft gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG angehören.

.....den
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindl. Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den19....
Ort/Datum

Fernsprecher:.....

An
(Bevollmächtigte)

.....

V e r w e n d u n g s n a c h w e i s

**Nichtinvestive Zuwendungen für den ÖPNV 19 .. (Grundfinanzierung)
der kreisfreien Stadt/des Landkreises
(Zuwendungszweck)**

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bevollmächtigte)			
vom:	Az.:	über:	DM
vom:	Az.:	über:	DM
vom:	Az.:	über: _____	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:			_____ DM
Es wurden ausgezahlt:		insgesamt:	_____ DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der Verwendung der Ausgleichsmittel und Kooperationsförderung, Erfolg und Auswirkungen der ÖPNV-Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

1. Einnahmen

Art der Förderung	Höhe der Förderung
	DM
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	
Zuwendungen des Landes	
Insgesamt:	

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Höhe der Zuwendung		dav.: bisher weitergeleitet an VK-Unternehmen	
	Insgesamt	dav. zuwendungsfähig	Insgesamt	dav. zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Eigenanteil einschl. Anteile anderer Gebietskörperschaften bzw. Eigenbetriebe				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt:				

3. Bemessungsgrundlage

3 a) Tatsächlich geleistete Nutzwagen-km im Antragsjahr

	<u>Nutzwagen-km</u>
VKU
Gesamt:

3 b) Tatsächlich geleistete Fähr-km im Antragsjahr

	Ges. Jahr km
VKU km
VKU km
VKU km
Streckenlänge m	

3 c) Kooperationsförderung

Nachfolgend aufgeführte Verkehrsunternehmen erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen zur Förderung von Verkehrskooperationen:

Tatsächlich geleistete Nutzwagenkilometer Kooperationsförderung

	<u>Nutzwagenkilometer</u>
VKU
Gesamt:

4. Ergebnis der Prüfung durch die kreisfreie Stadt/den Landkreis

Aus den vorgelegten und durch ein anerkanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigten Jahresabschlüssen der Verkehrsunternehmen (auch private Busunternehmer) ergaben sich keine Beanstandungen. Die Zuwendungen dienen zum teilweisen Ausgleich von Fehlbeträgen bei der Abdeckung gemeinwirtschaftlicher Lasten und der Förderung von Verkehrskooperationen.

.....
Ort/Datum

.....
rechtsverb. Unterschrift/
Dienstsiegel

5. Ergebnis der Prüfung durch das MSWV

Aus dem vom Landkreis/der Stadt vorgelegten Verwendungsnachweis ergeben sich keine bzw. die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
rechtsverb. Unterschrift/
Dienstsiegel

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie für die Förderung
von Existenzgründungen im Handwerk
(Meistergründungszuschuß)**

Vom 17. April 1997

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Handwerksmeisterinnen und -meistern eine einmalige Zuwendung, um ihnen möglichst bald nach der Meisterprüfung die Gründung einer selbständigen Existenz in einem Handwerk zu erleichtern (Meistergründungszuschuß).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Erstmalige Gründungen einer Existenz in einem Handwerk nach Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung).
- 2.2 Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben in Höhe von mindestens 50 v. H. und tätige Beteiligungen in Höhe von mindestens 50 v. H. in dem Handwerk, zu dessen Ausübung der/die Handwerksmeister/-in berechtigt ist.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche, geschäftsfähige Personen mit abgeschlossener Meisterausbildung, die im Bereich des Handwerks eine selbständige Tätigkeit aufnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, daß der Zuwendungsempfänger
 - 4.1.1 die Existenz im Land Brandenburg gründet,
 - 4.1.2 Deutsche(r), Staatsangehörige(r) eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates ist oder die Aufenthaltserlaubnis eine selbständige Erwerbstätigkeit zuläßt,

- 4.1.3 sich innerhalb von 2 Jahren nach Bestehen des letzten Teils der Meisterprüfung in einem Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung **erstmalig** selbständig macht,

- 4.1.4 nach der Existenzgründung keine Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erzielen wird,

- 4.1.5 in den ersten 3 Jahren nach Unternehmensgründung oder nach Übernahme eines Unternehmens oder Betriebes mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (eine Vollkraft oder entsprechende Teilzeitbeschäftigte) wenigstens 12 Monate in seinem Unternehmen beschäftigt wird oder 2 Auszubildende ausbildet,

- 4.1.6 im Falle der Betriebsübernahme die vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 12 Monate weiterhin besetzt. Bei Übernahme eines Betriebes mit keinem Beschäftigten sind die vorstehenden Bestimmungen für Betriebsneugründungen sinngemäß anzuwenden;

- 4.1.7 den Antrag auf Gewährung der Zuwendung grundsätzlich vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellt.

- 4.2 Bei einer tätigen Beteiligung in Höhe von mindestens 50 v. H. an einem neu zu gründenden Betrieb müssen die Voraussetzungen für die Betriebsneugründung gemäß Nummer 4.1.5, bei einer tätigen Beteiligung von mindestens 50 v. H. an einem bestehenden Betrieb die Voraussetzungen für Betriebsübernahmen gemäß Nummer 4.1.6 erfüllt sein.

- 4.3 Machen sich zwei Antragsteller/innen mit einem Anteil von jeweils 50 v. H. gemeinsam selbständig, kann beiden Antragstellern/innen jeweils eine Zuwendung gewährt werden, sofern jede/r Antragsteller/in die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 erfüllt.

- 4.4 Das Vorliegen der Voraussetzungen zu den Nummern 4.1 bis 4.3 ist vom Antragsteller schriftlich zu versichern bzw. durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- 4.5 Sofern Fördermittel aus anderen Programmen des Landes Brandenburg (z. B. GA-Förderung, Technologie-Programm, Förderung von Existenzgründungen nach den Programmen des MASGF) im Zeitraum der ersten 3 Jahre gewährt werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form des bedingt rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von **10.000,00 DM** gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist insbesondere zurückzahlen, wenn die selbständige Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren aufgegeben wird, in den ersten 3 Jahren nicht mindestens 12 Monate lang ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt oder 2 Auszubildende ausgebildet werden (Nummer 4.1.5), nach der Existenzgründung Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erzielt werden (Nummer 4.1.4) oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde (Nummern 4.1.1 bis 4.1.3).

6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für erforderlich hält (§ 91 Abs. 1 und 2 LHO).

6.3 Die Gewährung eines Meistergründungszuschusses gilt als "de minimis"-Beihilfe gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission 96/C 68/06 (ABl. EG Nr. C 68 S. 9). Es ist darauf zu achten, daß jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als "de minimis"-Beihilfe erhält, den Gesamtbetrag von 100.000 ECU (Umrechnungskurs: 1 ECU = 1,94 DM (Stand Februar 1997)) innerhalb von drei Jahren (ab dem Zeitpunkt der Gewährung der ersten "de minimis"-Beihilfe) nicht überschreiten darf.

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind unter Verwendung des Vordrucks über die jeweils zuständige Handwerkskammer bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstr. 104 - 106 in 14480 Potsdam zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg nach vorheriger Prüfung durch die jeweilige Handwerkskammer in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge durch schriftlichen Bescheid (Bewilligungsbescheid). Besonders förderungswürdige Anträge (z. B. Existenzgründungen in strukturschwachen Gebieten oder mit Auszubildenden) können vorrangig beschieden werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Meistergründungszuschuß wird von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg auf das vom Antragsteller im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Existenzgründer hat das mindestens dreijährige Fortbestehen seiner selbständigen Tätigkeit, die Beschäftigung eines Arbeitnehmers oder 2 Auszubildender und die Nichterzielung von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf von 3 Jahren gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg nachzuweisen. Entsprechende Bestätigungen seines Steuerberaters reichen in der Regel aus.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den Nummern 1 bis 6, 7.4, 7.5 dieser Richtlinie genannten Tatsachen sowie die Angaben des Antragstellers, die sich auf diese Regelungen beziehen (z. B. auf Nummer 4), sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und des § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1.5.1997 in Kraft. Sie tritt am 31.12.1998 außer Kraft.

**Prüfungstermine des im November 1997
stattfindenden schriftlichen Teils
der zweiten juristischen Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 16. April 1997

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im November 1997 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. Mai 1996 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

2. Ort und Zeit

2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	17. November 1997	(Zivilrecht)
Dienstag,	18. November 1997	(Zivilrecht)
Donnerstag,	20. November 1997	(Zivilrecht)
Freitag,	21. November 1997	(Zivilrecht)
Montag,	24. November 1997	(Strafrecht)
Dienstag,	25. November 1997	(Strafrecht)
Donnerstag,	27. November 1997	(Verwaltungsrecht)
Freitag,	28. November 1997	(Verwaltungsrecht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4. Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Meldefrist und Prüfungstermine der im September 1997

beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 16. April 1997

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Anschluß an das Sommersemester 1997 die erste juristische Staatsprüfung durch.

2. Ort und Zeit

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	1. September 1997	(Zivilrecht)
Dienstag,	2. September 1997	(Zivilrecht)
Donnerstag,	4. September 1997	(Zivilrecht)
Montag,	8. September 1997	(Strafrecht)
Dienstag,	9. September 1997	(Öffentliches Recht)
Donnerstag,	11. September 1997	(Öffentliches Recht)
Freitag,	12. September 1997	(Öffentliches Recht)
Montag,	15. September 1997	(Wahlfach)
Dienstag,	16. September 1997	(Strafrecht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 4. Mai 1995 (GVBl. II S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluß der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

348

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 7. Mai 1997

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragraphenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

4. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

- 4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.
- 4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung beginnt am Montag, dem 9. Juni 1997, und endet am Dienstag, dem 17. Juni 1997.
- 4.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muß vollständig mit allen Unterlagen (§ 22 BbgJAO) spätestens am letzten Tag der Frist

beim Präsidenten des Justizprüfungsamts bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO). Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

- 4.4 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.
- 4.5 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0